

## **Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Verweilverbot auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Feuerwehrturm“ der Stadt Baesweiler (OBVO)**

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Baesweiler als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses des Stadtrates vom 07.11.2023 für das Gebiet der Stadt Baesweiler folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

- (1) Das Verweilen von Personen auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Feuerwehrturm“ außerhalb des üblichen Parkvorgangs ist täglich in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr untersagt.

Ausgenommen hiervon sind Schaustellende und Besuchende der alljährlichen Kirmes- und Karnevalsveranstaltungen innerhalb der ausgewiesenen Veranstaltungsflächen.

### **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr außerhalb des üblichen Parkvorgangs auf dem öffentlichen Parkplatz „Am Feuerwehrturm“ verweilt.
- (2) Die Verfolgung und Ahndung einer Zuwiderhandlung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

52499 Baesweiler, den 08.11.2023  
Der Bürgermeister

(Froesch)